Wien, Donnerstag, den 4. Mai 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Frage der Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich.

Von Dr. v. Engelshofen.

(Fortsetzung.)

Wenn wir den Bildungsgang des jungen Mannes von seinem Eintritte in das Gymnasium bis zur praktischen Staatsprüfung verfolgen, so finden wir, daß sich derselbe nur in den beiden ersten Stadien, Gymnasium und Universität, im Geleise eines systematischen Unterrichtes bewegt. Wir finden, daß in diesen beiden Stadien für den geordneten Aufbau der Berufsbildung die Schule Sorge trägt. — Die allgemeine und die fachlich-theoretische Bildung gleichen den Stockwerken eines Gebäudes, welches sich nach einem wohl durchdachten Plane unter der kunstgewandten Hand des Baumeisters zu einem harmonischen Ganzen zusammenfügt. Was sich jedoch über dem Stockwerke der theoretischen Bildung erhebt, ist kein Bau mehr zu nennen, es ist ein wüstes Durcheinander reichen, vielgestaltigsten Materials, dessen Schlichtung sich selbst überlassen bleibt. Und doch hätte gerade dieser Theil des Gebäudes die Bestimmung, den Abschluß, die Krone des Ganzen zu bilden, ihm den Charakter der Einheitlichkeit und Vollständigkeit zu verleihen.

Mit den theoretischen Staatsprüfungen bricht im Bildungsgange das System planmäßiger Ausbildung plötzlich ab. Von hier bis zur praktischen Prüfung gähnt uns eine klaffende Lücke, ein Nichts entgegen, denn Niemand wird behaupten wollen, daß die Unterweisung in den rein manipulativen Handgriffen, bestenfalls in den Formen der Geschäftsbehandlung, die der angehende Beamte von seinem Instructor empfängt, daß das Ausfüllen von Blanquetten, die maschinenmäßige Erledigung kleiner Polizeistrafsachen und Militärtaxrecurse, die unzusammenhängenden Auskünfte von Collegen und Vorgesetzten, endlich das hastige ungeordnete Einpauken des Prüfungsstoffes, überhaupt Bildungsmittel, geschweige denn Bildungsmittel seien, die geeignet wären, in einem Jahre zu vollenden, wozu große Schulen, wie Gymnasium und Universität in zwölf Jahren die Vorarbeit geliefert haben.

Es ist schwer zu begreifen, weshalb man das System planmäßiger Ausbildung einzig und allein bezüglich der Erwerbung praktischen Berufswissens nicht für nothwendig gehalten hat, und, wie es scheint, noch immer nicht für nothwendig hält. Erfordert doch bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung die rasche, zielbewußte, der Form und der Sache nach richtige, zweckmäßige Behandlung der Geschäfte eine große Summe von Kenntnissen, welche das Universitätsstudium, wenn dasselbe seines streng akademischen Charakters nicht entkleidet werden soll, unmöglich zu bieten vermag, und welche weder durch das, lediglich zum Zweck der Prüfung betriebene, mechanische und daher ganz werthlose Selbststudium, noch im Wege der Praxis — in ihrer gegenwärtigen unzulänglichen Organisation — erlangt werden können. Ist es doch Pflicht des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Beamte das zu einer gedeihlichen Lösung der Berufsaufgaben erforderliche Mindestmaß an Kenntnissen besitze, wenn die Verwaltung nicht zum Hemmschuh für eine gesunde Entfaltung der Volkskräfte werden soll. Es wäre hoch an der Zeit, wenn man sich in Oesterreich zur Einführung ähnlicher Einrichtungen aufraffte, wie sie in Preußen bereits seit 20 Jahren bestehen. Den in diesem Sinne vorgebrachten Reformvorschlägen haben wir an dieser Stelle Nichts beizufügen. Diese Vorschläge sind vom praktischen Standpunkte schon deshalb beherzigenswerth, weil sie bewährte Vorbilder auf ihrer Seite haben, und weil die Verwirklichung radicaler Reformprojecte bei der dermaligen Lage der Dinge in Oesterreich kaum im Bereiche der Möglichkeit liegt. In der Entwicklung unseres Berufsbildungswesens ist die Verlängerung und gründliche Ausgestaltung der Vorbereitungspraxis gewissermaßen die erste Etappe. Ihre Erreichung allein wäre ein großer Segen für die Verwaltung.

Nur ihrer selbst willen sei jedoch hier die Frage erörtert, ob es nicht noch etwas Besseres gibt, etwas, wodurch der Zweck der Ausbildung der politischen Verwaltungsbeamten für die Praxis einfacher, sicherer und vollkommener erreicht werden könnte, als durch den Vorbereitungsdienst. Es muß uns zugegeben werden, daß die Institution des Vorbereitungsdienstes nur dann einen wirklichen Erfolg verspricht, wenn die Ausbildung des Candidaten als ihr ausschließlicher Zweck hingestellt wird, wenn es daher den betreffenden Amtsvorständen zur Pflicht gemacht würde, die ihnen zugewiesenen Aspiranten nicht als Arbeitskräfte, sondern nur als Schüler zu behandeln, welche sie methodisch, nach einem zweckmäßigen Plane in der Behandlung der Geschäfte ihrer Ressorts zu unterrichten hätten. In diesem Falle wäre jedoch der Vorbereitungsdienst kein — „Dienst“ mehr. Hier zeigt es sich, daß in dem Begriffe „Vorbereitungsdienst“ strenge genommen ein innerer Widerspruch steckt: der Widerspruch, daß die Vorbereitung, welche, wie schon ihr Ausdruck besagt, der Zeit nach ihrem eigentlichen Zwecke vorangehen soll, in Wirklichkeit mit dem-

selben zusammenfällt; der Widerspruch, daß man diene, um zu lernen, und daß man lerne, um dienen zu können. Der Candidat des Vorbereitungsdienstes soll Schüler und Beamter in einer Person sein, er soll zugleich auf der Schulbank und am Prätorstuhl des Amtes sitzen. Es sind ihm Geschäfte übertragen, deren sachgemäße richtige Behandlung Schulung erfordert, und diese Schulung soll er sich durch die Behandlung dieser Geschäfte erwerben. — Entweder kann man seinen Dienst versehen, dann bedarf es keiner Vorbereitung, oder man kann ihn nicht versehen, dann muß man für ihn vorbereitet, d. i. geschult werden, bevor man mit ihm beginnt.

Wenn wir die in der Vorbereitungspraxis gelegenen Elemente „Dienst" und „Schule" hinsichtlich ihres wechselseitigen Verhältnisses genau ins Auge fassen, so finden wir, daß das dienstliche Element in einer ausschließlich vom Unterrichtszwecke beherrschten Vorbereitungspraxis auf ein äußerst geringes Maß herabgedrückt ist. Gleichwohl reicht es vollkommen hin, die Erreichung des Unterrichtszweckes überall zu stören, ja in Frage zu stellen. In Folge dieses dienstlichen Elementes ist die Belehrung, welche die Vorbereitungspraxis selbst in ihrer besten Organisation bietet, vor Allem unsystematisch, weil sie als eine bloß fallweise, den Zufälligkeiten des Einlaufes unterworfene, des inneren geordneten Zusammenhanges entbehrt, sie ist ferner eine unvollständige, weil der angehende Beamte selbst bei vielseitiger Verwendung nur einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil der Verwaltungsgeschäfte kennen lernt, sie ist eine ungleichmäßige, weil bei dem Mangel einer gemeinschaftlichen Ausbildung und hiedurch gewonnener einheitlicher Gesichtspunkte jeder Chef eine andere Methode in der Behandlung der Geschäfte für gut und zweckmäßig befindet, sie schließt die eminente Gefahr der Perennirung allerhand in die Praxis einer Behörde eingeschlichener Mißbräuche und Einseitigkeiten in sich, und sie ist endlich von den Fähigkeiten und der physischen Zeit der betreffenden Amtsvorstände, von dem Geschäftsstande der Behörde und anderen Zufälligkeiten abhängig. Wir haben hiebei immer den Idealzustand der gänzlichen Unterordnung des dienstlichen Zweckes unter den Schulzweck vor Augen gehabt. In Wirklichkeit wird sich das Verhältniß zwischen beiden zumeist anders gestalten. „Dienst" und „Schule" im Begriffe „Vorbereitungspraxis" mit einander vereinigt, erinnern an den eisernen und irdenen Topf, beide in demselben Sack. Wem das Schicksal des irdenen Topfes beschieden ist, ist nicht schwer zu errathen. Dienst und Schule sind zwei durchaus unverträgliche Elemente, die sich, zwangsweise mit einander vereinigt, immer wechselseitig stören werden, zwischen denen bloß eine äußerliche Vereinigung, niemals aber die Verschmelzung zu einem Ganzen möglich sein wird. Die Schule kann sich dem Dienste, und dieser wird sich der Schule nicht unterordnen. Aus diesem Dilemma gibt es nur einen Ausweg: die Trennung. Man scheide aus der Vorbereitungspraxis Dasjenige aus, was Dienst genannt wird, und vereinige und krystallisire das Instructive und Belehrende derselben zu einer ausschließlich auf ihrem Zwecke beruhenden, nach demselben eingerichteten Schule. Keine Beamten — sondern Schüler — keine Vorgesetzten — sondern Lehrer, kein Dienst — sondern Schule.

Wir würden auf diesem Wege zur Forderung eines eigenen praktischen Vorbereitungscursus für Aspiranten des Verwaltungsdienstes gelangen.[1] Da grundsätzlich der junge Mann dem Dienste erst dann übergeben werden soll, wenn er denselben auch wirklich zu versehen im Stande ist, hätte sich dieser Curs unmittelbar an das Universitätsstudium anzuschließen. Aufgabe dieses Curses wäre die praktische Schulung der Candidaten für den Dienst. Zu diesem Behufe wäre der gesammte Stoff des Verwaltungsdienstes anknüpfend an die theoretischen Grundlagen in systematischer Weise und unter Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte vorzutragen und an der Hand praktischer Fälle zu erläutern. Durch eingestreute Beispiele aus dem Leben wäre der Vortrag anregend und belebend zu gestalten. Anschließend an diese Vorträge hätte die schriftliche Bearbeitung von Geschäften der betreffenden Materien und die Besprechung der abgelieferten Arbeiten durch den Lehrer stattzufinden. Hiezu hätten namentlich auch Uebungen im Reden und Vortragen zu treten. Die Lehrkräfte wären dem Stande der Verwaltungsbeamten zu entnehmen. In jedem Lande würden sich Männer finden, welche mit hinreichender theoretischer Bildung eine reiche praktische Erfahrung verbinden und genug Liebe zu ihrem Berufe besitzen, um demselben durch Uebernahme des Lehramtes einen tüchtigen Nachwuchs zu sichern. Die Lehrcurse wären am Sitze der politischen Landesstellen — bei kleineren Kronländern für mehrere zusammen — zu errichten. Die Dauer des Curses hätte ein Jahr zu betragen. Die Prüfung wäre erst nach einer mindestens zweijährigen, zur Hälfte bei der zweiten Instanz, zur anderen Hälfte bei der Bezirkshauptmannschaft zurückzulegenden Dienstzeit und nur auf Grund günstiger Verwendungszeugnisse, die von den betreffenden Amtsvorständen auszustellen wären, abzulegen. Diese Prüfung hätte eine ausschließlich praktische zu sein.

In einer Institution, welche sich, wie der soeben in seinen Hauptumrissen skizzirte Vorbereitungscurs, ausschließlich auf die Aufgabe beschränken würde, die in den Dienst Eintretenden planmäßig und methodisch in denselben einzuführen, könnte sich die Fürsorge des Staates für die Berufsbildung seiner Beamten nicht erschöpfen. Mit einer gründlichen praktischen Schulung wäre sehr viel, aber noch lange nicht Alles erreicht. Die Art und das Maß des Wissens und Könnens, welches unbedingt erforderlich ist, um ein brauchbarer Bezirkscommissär zu sein, ist gewiß unzureichend, wenn es sich darum handelt, gewisse höhere Stellungen in der Verwaltung, z. B. den Posten eines Referenten bei der Statthalterei oder im Ministerium nicht bloß zu bekleiden, sondern auch auszufüllen. Es ist nun allerdings richtig, das die Qualification für diese höheren Stellungen im Verwaltungsdienste vor Allem durch gewisse geistige Fähigkeiten, also durch Momente bedingt ist, welches das eingehendste Studium weder zu ersetzen, noch zu verschaffen vermag. Es ist jedoch ebenso gewiß, daß derartige Anlagen der Entwicklung und Entfaltung nicht nur fähig, sondern in den meisten Fällen ihrer geradezu bedürftig sind, daß selbst ein talentirter Mensch in der Regel erst auf dem Wege eines ernsten, streng methodischen Studiums in die Bahnen segensreicher Thätigkeit gelenkt, zur vollständigen Beherrschung seiner Aufgaben geführt wird. Man kann sich zur Widerlegung dessen nicht auf Jene berufen, die es lediglich ihrem bevorzugten Geiste zu danken hatten, wenn sie hohe Stellungen in der Verwaltung errangen und Vortreffliches in denselben leisteten. Denn ganz abgesehen davon, daß es sich hiebei stets um ganz seltene Ausnahmen handelt, ist auch hinsichtlich solcher Männer die Frage berechtigt, ob sie nicht mit jenen höheren Studien noch viel Besseres und Gediegeneres hätten leisten können. Ein wenn auch gut veranlagter, aber führerloser, sich selbst überlassener Geist ist allzu leicht geneigt, auf Abwege zu gerathen, sich in Irrthümer zu verstricken, die oft schädlicher werden können, als die rein mechanische, im alten ausgefahrenen Geleise herkömmlicher Auffassung sich bewegende Thätigkeit des Unbegabten. Ein ernstes Studium schützt vor dieser Gefahr, es bringt die Gaben des Talents zu voller Entfaltung, es gibt dem vorwärtsstrebenden Geiste Ziel und Richtung und erhebt ihn auf die ganze Höhe seines Könnens. In den Reihen der jungen Männer, welche alljährlich in den Dienst der Verwaltung treten, ist mancher, der mit wirklichem Interesse für den gewählten Beruf die Befähigung zu hohen geistigen Arbeiten, ja selbst Talent verbindet. Dieser Thatsache gegenüber steht der Mangel jedweder Einrichtung, die dem Bildungsbedürfnisse solcher Beamten Rechnung trüge, sie in den Stand setzte, dem Staate das Beste zu leisten, dessen sie fähig sind. In den geistigen Kräften solcher jungen Männer liegt ein Schatz vergraben, den eine kluge Regierung heben müßte, um ihn zur Durchführung ihrer Aufgaben zu verwerthen, hier liegt brach ein Feld, das, einmal urbar gemacht, dem Staate und der Wissenschaft die herrlichsten Früchte tragen müßte. Sehr naheliegende Erwägungen lassen es als wünschenswerth erscheinen, nicht für alle Beamten den gleichen Bildungsgang, für alle dienstlichen Anforderungen den gleichen Maßstab der Befähigung zu statuiren. Die Nothwendigkeit einer gewissen Differenzirung in der Berufsbildung ergibt sich schon aus der Thatsache, daß jene Fähigkeiten, welche die wesentlichste Voraussetzung für die Erwerbung einer ebenso tiefen wie umfangreichen wissenschaftlichen Bildung sind, nicht bei allen Beamten ohne Unterschied, sondern nur bei einem verhältnißmäßig kleinen Theile derselben anzutreffen sind. Die so überaus wünschenswerthe Wissenschaftlichkeit in der Ausbildung wird wohl nur dann erreicht werden, wenn man sie an die richtige Stelle setzt, dort aber auch vollständig zur Geltung kommen läßt. Die richtige Stelle aber wird

[1] Etwas Aehnliches proponirt Dr. Burckhard in seinen Studien „Zur Reform der juridischen Studien", Seite 86, für den Gerichtsdienst.

dort zu suchen sein, wo die entsprechenden Anlagen vorhanden sind. Man lasse daher auch im Bildungsgange der Verwaltungsbeamten die für alle Theile befriedigende Trennung des nicht Zusammengehörigen eintreten, und setze mit einem besonderen Bildungsgange dort ein, wo einerseits dienstliche Anforderungen höherer Art, andererseits das Vorhandensein specifischer geistiger Anlagen zur Forderung eines solchen berechtigen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Unterlassung der Bahnorgane, die Reisenden von dem Anhalten des Zuges auf offener Strecke rechtzeitig zu avisiren und dieselben vor dem Aussteigen entsprechend zu warnen, involvirt ein Verschulden der Bahnverwaltung an den etwaigen durch diese Unterlassung herbeigeführten körperlichen Verletzungen von Personen und hat demnach die Bahnverwaltung auch die Folgen dieser Unterlassung nach Maßgabe der §§ 1325 bis 1327 a. b. G.=B. zu vertreten.

Am 19. December 1892, um 6 Uhr Abends, wurde der in der Richtung W.—K. verkehrende Personenzug der K. F. N.=Bahn vor der Distanzscheibe der Station D. angehalten, um die Ausfahrt eines in entgegengesetzter Richtung fahrenden, verspäteten Hofseparatzuges abzuwarten. Nach dem Anhalten des ersterwähnten Zuges waren mehrere Reisende, darunter auch die minderjährige Katharina W., in dem Glauben, daß sie bereits in der Station D. angelangt seien, auf das Mittelblanquett ausgestiegen.

Während die übrigen ausgestiegenen Reisenden bald darauf von dem Zugspersonale zum Wiedereinsteigen veranlaßt worden waren, wurde Katharina W., die, auf ihren Irrthum von Niemandem aufmerksam gemacht, nicht wieder eingestiegen war, von dem gleich darauf heranbrausenden Hofzuge zur Seite geschleudert, wobei sie einen Bruch der beiden Vorderarmknochen der rechten Extremität und einen complicirten mehrfachen Bruch des linken Darmbeines erlitt.

Der Vater und gesetzliche Vertreter der Verletzten klagte die genannte Bahngesellschaft beim k. k. Handelsgerichte in Wien auf Zahlung eines Schmerzensgeldes per 12.000 fl., Ersatz der Heilungskosten per 641 fl. 60 kr., des entgangenen und künftig entgehenden Gewinnes per 1 fl. 32 kr., beziehw. 64 kr. täglich und des sonstigen Schadens per 10.000 fl.

Von der geklagten Bahngesellschaft wurde das Selbstverschulden der Beschädigten eingewendet, da dieselbe aus dem auf offener Strecke angehaltenen Zuge ohne ausdrückliche Bewilligung des Zugspersonals ausgestiegen war und das Oeffnen der Waggonthür durch das Zugspersonale nicht abgewartet hatte.

Dessen ungeachtet verurtheilte das Handelsgericht in Wien die Bahngesellschaft zur Zahlung eines Schmerzensgeldes per 8000 fl., einer Entschädigung für die durch die erlittene Verunstaltung behinderte Aussicht auf selbstständige Versorgung per 5000 fl., des Verdienstentganges per 1 fl. 32 kr., bezw. 64 kr. täglich, der Heilungs- und Wartungskosten per 541 fl. 25 kr. und zum Ersatze der Gerichtskosten.

Gründe: Auf Grund der Aussagen der einvernommenen Zeugen mußte als erwiesen angenommen werden, daß von Seiten der Bahnorgane vor dem Anhalten des Zuges vor der Station D. kein Aviso ertheilt wurde, daß der Zug auf der Strecke anhalten werde, daß während des Aufenthaltes des Zuges vor D. kein Ruf der Conducteure „Niemand aussteigen“ wahrnehmbar war und daß unter den Reisenden, zumal es vollständig finster und die Waggonfenster verfroren waren, die Anschauung vorherrschte, daß die Station D. bereits erreicht sei. Ferner wurde durch die Zeugenaussagen auch bestätigt, daß Katharina W. von mehreren Reisenden, denen ihr Reiseziel bekannt war, zum Aussteigen sogar aufgefordert wurde, daß bei deren Aussteigen vom Bahnpersonale Niemand zu sehen war und daß sofort darauf auf der Seite, wo Katharina W. ausgestiegen war, ein Separathofzug mit aller Geschwindigkeit vorbeifuhr.

Bei diesem Sachverhalte kann von einem Verschulden der Verletzten nicht gesprochen werden, wohl aber liegt ein Verschulden der Bahnverwaltung insofern vor, als es nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens unterlassen wurde, die Passagiere rechtzeitig von dem Anhalten des Zuges auf der offenen Strecke vor D. zu avisiren und insbesondere rechtzeitig vor dem Aussteigen zu warnen. Ein weiteres Verschulden der Bahnverwaltung muß darin erblickt werden, daß, ungeachtet mehrere Personen ausgestiegen waren und über den Ruf: „Einsteigen, der Hofzug kommt“ zu den Waggons zurückeilten und sich beim Herannahen des mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 Kilometer per Stunde fahrenden Hofzuges noch nicht im Waggon befanden, von Seiten der Bahnorgane kein Signal zum Anhalten oder langsameren Fahren des Hofzuges gegeben wurde. Es betrifft daher die geklagte Bahn in Betreff der Ereignung, durch welche Katharina W. verletzt wurde, die Schadenersatzpflicht gemäß des Gesetzes vom 5. März 1869, R.=G.=Bl. Nr. 27.

Die zugesprochenen Beträge von 8000 fl. an Schmerzensgeld und 5000 fl. an Difformationsentschädigung erscheinen vollkommen angemessen, wenn berücksichtigt wird, daß die lebensgefährlichen Verletzungen der Katharina W. nach Aussage der Zeugen und Sachverständigen durch viele Monate mit den heftigsten Schmerzen verbunden waren und daß die Verehelichung der Verletzten nicht bloß wegen ihrer erlittenen Difformität, sondern auch deßhalb sehr erschwert wird, weil ihre Schwangerschaft und Entbindung in Folge der Verletzung des linken Darmbeines lebensgefährlich werden kann.

(Entscheidung vom 12. October 1897, Z. 10.977.)

(V.=Bl. für Eisenbahnen und Schifffahrt.)

Rücktritt des Miethers vom Bestandvertrage wegen Abhaltung von Tanzunterhaltungen in dem unter der gemietheten Wohnung gelegenen Schanklocale (§§ 1117, 1096 a. b. G.=B.).[1]

A., k. k. Evidenzgeometer, miethete im Vertrage vom 5. August 1895 auf 5 Jahre eine Wohnung im ersten Stocke des dem B. gehörigen Hauses. Dieser übte in dem unter der Wohnung gelegenen Locale das Schankgewerbe aus. Die hölzerne Decke des ebenerdigen Raumes war so beschaffen, daß man den Lärm aus der Wirthschaft im ersten Stocke deutlich hören konnte. B. wollte im Schanklocale öffentliche Tanzunterhaltungen veranstalten, ließ aber davon ab, da A. auf eine diesbezügliche Anfrage sich widersetzte und darauf hinwies, daß der Lärm von Tanz und Musik ihm den ferneren ordentlichen Gebrauch der Wohnung unmöglich machen würde. Im März 1897 verpachtete B. das Schanklocal an einen Dritten. Dieser veranstaltete am 27. December 1897 trotz der Gegenvorstellung des A. eine von 4 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Nachts währende Tanzunterhaltung unter Intervention einer Musikcapelle. Derartige Tanzunterhaltungen wiederholten sich an allen Sonn= und Feiertagen des darauffolgenden Carnevals. A. hatte jedoch bereits am 31. December 1897 die gemietheten Locale geräumt und klagte den B. auf Vertragsauflösung.

Das Bezirksgericht wies das Klagebegehren ab. Die Gründe besagen im Wesentlichen: Entscheidend ist, einmal, ob die Tanzunterhaltungen den ordentlichen Gebrauch der vom Kläger gemietheten Wohnung hindern, zweitens, ob diese Behinderung auf ein Verschulden des Geklagten zurückzuführen sei, endlich, ob sie dem Kläger das Recht gebe, die Vertragsauflösung zu begehren. Die erste Frage ist mit der Einschränkung zu bejahen, daß der ordentliche Gebrauch nur für jene Tages= und Nachtstunden behindert wird, während welcher die Tanzunterhaltungen stattfinden. Dagegen hindert der mit dem gewöhnlichen Betriebe der Wirthschaft verbundene Lärm nach dem eigenen Geständnisse des Klägers den Gebrauch der Wohnung nicht. — Die zweite Frage ist zu verneinen. Denn die Veranstaltung der Tanzunterhaltungen ist nicht auf den Willen des Geklagten zurückzuführen, sie erfolgte vielmehr durch die Wirthspächter. Der Geklagte hätte also die Abhaltung derselben nur mit Hilfe der Ortspolizei hindern können. Diese in Anspruch zu nehmen, war in erster Linie Sache des Klägers, dem die Veranstaltung der Unterhaltungen lästig fiel. — Die dritte Frage muß ebenfalls mit Nein beantwortet werden, weil der Bestandnehmer gemäß § 1117 a. b. G.=B. nur dann berechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten, wenn die bestandene Sache zum ordentlichen Gebrauche untauglich wird, oder wenn ein beträchtlicher Theil des

[1] Vergleiche die Entscheidungen vom 13. Juni 1872, Z. 3583, Glaser=Unger 4634. und vom 31. October 1865, Glaser=Unger 2303.

Bestandstückes — sei es durch Zufall, sei es durch Verschulden des Bestandgebers — auf lange Zeit dem Gebrauche entzogen oder unbrauchbar wird.

Das Landesgericht gab der Klage statt.

Gründe: Die Thatsache, daß in dem unter der Wohnung des Klägers gelegenen Raume lärmende Tanzunterhaltungen unter Intervention einer Musikcapelle veranstaltet wurden, die mehrere Stunden dauerten und sich im Verlaufe von circa zwei Monaten durchschnittlich alle vier Tage wiederholen sollten, wurde vom Gerichtshofe ohneweiters als eine solche erachtet, die einen beträchtlichen Theil des Quartiers zum ordentlichen Gebrauche unfähig macht, um so mehr, als in diesem Quartier, wie dem Geklagten bekannt war, nicht nur die Wohnung, sondern auch die Kanzlei des Klägers sich befand. — Es ist daher § 1117 in Beziehung auf § 1096 a. b. G.-B. anwendbar. Im Sinne der letzteren Gesetzesstelle hatte der Geklagte dafür zu sorgen, daß der Miethsmann nicht im vereinbarten Gebrauche des gemietheten Quartiers gestört werde. Wenn er dies unterließ und nicht minder, wenn eine diesbezügliche Vorsorge nicht in seiner Macht lag, so muß er die Rechtsfolgen des § 1117 a. b. G.-B. auf sich nehmen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 1. September 1898, Z. 9861, die Revision des Geklagten zurückgewiesen.

Gründe: Das Urtheil des Berufungsgerichtes beruht auf keiner unrichtigen rechtlichen Beurtheilung der Sache (§ 503, Z. 4, C.-P.-O.). Das Gastlocal wurde zur Zeit, als dem Kläger das Quartier vermiethet wurde, in einer Weise benützt, die den ordentlichen Gebrauch der Wohnung nicht hinderte. Der Kläger hat sich, indem er die Wohnung miethete, obwohl er von der Existenz der darunter befindlichen Wirthschaft Kenntniß hatte, nur jenen Unbequemlichkeiten gefügt, die aus dem gewöhnlichen Betriebe eines derartigen Locales sich ergeben, er unterwarf sich aber nicht jedem Wechsel im Betriebe, der über den Bereich eines gewöhnlichen Wirthsgewerbes hinausgreift. Gastlocale sind nicht zur häufigen und regelmäßig sich wiederholenden Abhaltung von Tanzunterhaltungen bestimmt und es ist klar, daß diese einen ganz anderen Lärm verursachen, als die bloße Verabreichung von Speisen und Getränken an die Gäste. Gemäß § 1096 a. b. G.-B. ist der Vermiether dafür verantwortlich, daß der Miether im Genusse der gemietheten Wohnung nicht gestört werde. Der Geklagte wußte von den erwähnten Tanzunterhaltungen. Trotz der Vorstellungen von Seite des Klägers ließ er zu, daß dieselben stattfanden. Dadurch hat er die dem Kläger verursachte Störung gebilligt. Wenn auch die Tanzunterhaltungen den Genuß der Wohnung nicht unausgesetzt hindern konnten, so waren sie doch durch ihre regelmäßige Wiederholung geeignet, die ganze Bestandsache und nicht bloß einen Theil derselben durch längere Zeit zu jenem Zwecke untauglich zu machen, zu dem ein Quartier gemiethet wird. Der Kläger war daher berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

„Ger.-Ztg.“

Literatur.

System des Oesterreichischen Gewerberechtes. Von Dr. Ferdinand Seltsam, Magistratsrath der Stadt Wien, Mitglied der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission an der k. k. Universität Wien 1899. Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis fl. 1·20.

Eine systematische und gleichzeitig auch kurze Bearbeitung jenes Complexes von Gesetzen, die man unter der Bezeichnung Gewerberecht zusammenfassen kann, entspricht einem thatsächlich vorliegenden Bedürfnisse. Wer nicht die Zeit findet, die umfangreichen Werke über den Gegenstand zu studiren, ist heute nicht leicht in der Lage, die zahlreichen Gesetze mit ihren Nachträgen und Novellen in ihrer Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Abhängigkeit zu erfassen. Und doch gibt es kaum ein Gebiet, das für ein richtiges Verständniß der anscheinend lose aneinander gereihten Gesetze eine systematische Zusammenfassung so sehr erfordert, wie gerade das Gewerberecht. Wir begrüßen daher die vorliegende Publication, welche ausgehend von der Erfahrung, wie sie die Verwaltungspraxis in einem wirthschaftlich hoch entwickelten Gemeinwesen bietet, unbeirrt von den Strömungen des Tages den Gegenstand in knapper Form behandelt und sind überzeugt, daß sie beitragen wird zum Verständniß eines der schwierigsten Gebiete der wirthschaftlichen Verwaltung.

Der Verfasser theilt den Stoff in zwei Theile; der erste allgemeine, theoretische Theil behandelt als reine Systematik die Grundsätze des Gewerberechtes in seinen einzelnen Theilen. Die Gliederung des Stoffes geht aus von dem Begriffe des Gewerbes in objectivem und subjectivem Sinne und erörtert Umfang, Gruppirung und Construirung der Gewerbe, stets unter scharfer Trennung der Unternehmung vom Gewerbe. Daran schließen sich die Ausführungen über Betriebsort, sowie jene über das gewerbliche Hilfspersonale, die Fürsorge bei Erkrankung und Verunglückung der Gehilfen, die Verwaltung der Gewerbe und die gewerblichen Genossenschaften.

Es ist uns nicht möglich, auf den Inhalt des theoretischen Theiles hier näher einzugehen, wir wollen daher nur wenige Punkte die uns besonders beachtenswerth erscheinen, hier erwähnen; es sind dies die Ausführungen über die gewerblichen Hilfsarbeiter in ihrer Eigenschaft als Unternehmer, weiters die strenge Trennung zwischen Unternehmer und Gewerbeinhaber. In der Aufrechterhaltung dieser Trennung, der in den zahlreichen Bethätigungen wirthschaftlichen Erwerbes ohne Gewerbe eine nicht zu übersehende Schwierigkeit erwächst, mag auch der Grund liegen, daß der Verfasser in einer Anmerkung auf Seite 24 die Arbeiterversicherung ohne rechtlichen Bestand eines Gewerbes als eine zwar wohlwollende, aber nicht zu rechtfertigende Praxis bezeichnet. Diese Anschauung entspricht gewiß dem Gesetze, würde aber in strenger Handhabung dazu führen, daß sich die Arbeiter einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vor ihrem Eintritt in eine Arbeit überzeugen müßten, ob der Unternehmer ein Gewerbeinhaber im Sinne des Gesetzes ist oder nicht. Hier scheint uns die Entwicklung wohl dahin zu gehen, daß die Art der Beschäftigung ohne Rücksicht auf den rechtlichen Bestand eines Gewerbes das ausschlaggebende Merkmal wird. Aufgefallen ist uns auch, daß der Verfasser — Seite 33 — der Concentration des Ruhetages keine sociale Bedeutung zugestehen will.

In der Frage der Cartelle — Seite 19 — trägt der Verfasser einer heute mehrfach geltend gemachten einseitigen Anschauung Rechnung, indem er davon spricht, daß „der moralische Instinkt“ sich gegen die Cartelle ausspricht. Der Verfasser dürfte es kaum vertreten wollen, daß eine schrankenlose sich jeder Mittel bedienende Concurrenz mit allen ihren Folgen für Unternehmer und Arbeiter moralisch ist. Verfolgen die Beschränkungen, welche die neuere Gesetzgebung für die Gewerbe schafft, nicht auch den Zweck, der unlauteren Concurrenz entgegenzutreten und dem Gewerbe einen bürgerlichen Gewinn zu sichern? So lange es kein Mittel gibt, ohne Organisation der ruinösen Concurrenz und ihren Folgen zu steuern, wird man die Cartelle nicht einseitig verurtheilen dürfen.

Der zweite Theil „Die Oesterreichischen Gewerbegesetze“ bietet einen guten Ueberblick über den gesammten Complex der einschlägigen Gesetze. Die Anordnung des Stoffes ist dieselbe wie im ersten Theil. Es werden sämmtliche Bestimmungen, welche die Gewerbe selbst, die Hilfsarbeiter, die Verwaltung der Gewerbe und das Verfahren betreffen, in kurzen Zügen und klarer Darstellung zusammengefaßt. Es dient daher der zweite Theil zur raschen Orientirung über den wichtigsten Inhalt sämmtlicher ausschlaggebender Gesetze.

Mag man auch mit einzelnen Ausführungen des Verfassers nicht ganz einverstanden sein, so wird man doch der vorliegenden Arbeit ihren Werth voll zuerkennen müssen.

Dr. Moriz Caspaar.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Robert Meyer den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben die mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzräthe und Finanz-Directoren in Klagenfurt, beziehungsweise in Troppau, Dr. Rudolf Ritter Schwabe von Waisenfreund und Gustav Rahn, zu Hofräthen ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrath der Finanz-Direction in Czernowitz Leopold Leifer zum Rechnungsdirector bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Hermann Pattay zum Postdirector in Zara ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der Finanz-Procuratur in Innsbruck Dr. Gustav Pölt den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Staatshauptcasse-Controlore Adolf Graeven zum Director der Staatsschuldencasse, Friedrich Bolberitz zum Director des Ministerial-Zahlamtes und kaiserlichen Rath Ferdinand Stepanek zum Director der Staatscentralcasse ernannt.

Erledigungen.

Eine Stelle in der VIII. Rangsclasse beim niederösterreichischen Landes-Eisenbahnamte. Gesuche bis 6. Mai 1899 an den niederösterreichischen Landes-Ausschuß. (Amtsblatt Nr. 92.)

1 Ober-Bezirksarztesstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell Sanitätsconcipistenstelle in der X. Rangsclasse in Oberösterreich bis 10. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 97.)

Mehrere Zolloberamts-Controlorstellen in der VIII. Rangsclasse, eventuell mehrere Zolloberamts-Official- oder Zollamts-Cassierstellen in der IX., eventuell mehrere Zollamts-Officialstellen in der X., sowie mehrere Zollamts-Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse und mehrere Zollamts-Praktikantenstellen beim Hauptzollamte in Wien bis 20. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 92.)

1 Regierungsofficials-, eventuell Bezirkssecretärsstelle in der X. oder 1 Regierungskanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei den politischen Behörden in Krain bis 21. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 97.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen ~~17~~ und ~~18~~ der Erkenntnisse, ~~finanz.~~ Theil, 1898, ferner eine Beilage der Firma Armando Schneider in Oporto (Portugal).

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.